



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN VOM

Nr. 2559.

4. JUNI 1937.

I. Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet mit Schreiben vom 24. Mai 1937 den mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 6 vom 17. Mai 1937 abgeänderten speziellen Bebauungsplan (Situation Nr. 4) der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Prüfung und Genehmigung.

II. Die auf Grund der Bestimmungen von §§ 8 und ff. des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 vorgeschriebene Planaufgabe des abgeänderten Bebauungsplanes Nr. 4 wurde im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 39 vom 24. März 1937 publiziert. Die Pläne waren auf der Gemeindekanzlei in der Zeit vom 27. März bis 26. April 1937 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist gingen folgende Einsprachen ein:

- a) Herrn Otto Aeschbach-Kissling, Muldenstrasse 27, Bern,
- b) Herrn Arnold Schärer, Telephonmonteur, Zuchwil,
- c) Frau M. Karli-Lack, Zuchwil,
- d) den Schweiz. Bundesbahnen, Kreis II, Luzern,
- e) Herrn Adolf Affolter, Landwirt, Zuchwil,
- f) Herrn Josef Müller, Landwirt, Zuchwil.

Der Einwohnergemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. April 1937 von diesen Einsprachen Kenntnis genommen und sämtliche Einsprachen abgewiesen. Gegen diesen Entscheid des Einwohnergemeinderates sind folgende Einsprachen innert nützlicher Frist an die Gemeindeversammlung weitergezogen worden:

- 1. von den Schweizerischen Bundesbahnen, Kreis II, Luzern,
- 2. von Herrn Otto Aeschbach-Kissling, Muldenstrasse 27, Bern,
- 3. von Herrn Arnold Schärer, Telephonmonteur, Zuchwil.

Die Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil vom 17. Mai 1937 genehmigte auf Antrag des Einwohnergemeinderates den abgeänderten Bebauungsplan Nr. 4 ohne Abänderungen und wies die drei vorgenannten Einsprecher ab.

Unterm 20. Mai 1937 erklärte sich Herr Arnold Schärer mit dem durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Mai 1937 genehmigten abgeänderten Bebauungsplan Nr. 4 einverstanden. Mit Schreiben vom 26. Mai 1937 verzichteten auch die Schweizerischen

Bundesbahnen, Kreis II, in Luzern, auf einen Rekurs an den Regierungsrat. Diese Einsprachen sind daher als gütlich erledigt zu betrachten.

Dagegen reichte Herr Otto Aeschbach-Kissling unterm 26. Mai 1937 beim Regierungsrat gegen die durch den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil vom 17. Mai 1937 erfolgte Abweisung Rekurs ein. In demselben wird gegen das weitere Zurückverlegen der bisher geltenden Baulinie um 2 m Stellung genommen und bemerkt, es stehe der der Öffentlichkeit durch Verbesserung der dortigen Verkehrsverhältnisse erwachsende Vorteil in keinem Verhältnis zu den Nachteilen in der Ueberbauung auf den beiden Parzellen Grundbuch Zuchwil Nr. 635 und Nr. 636.

III. Gemäss § 13 des Baugesetzes hat der Regierungsrat bei Anlass der Genehmigung von Bebauungsplänen nur über öffentlich-rechtliche Beschwerden zu entscheiden. Der Rekurs des Herrn Otto Aeschbach-Kissling ist aber nur insoweit öffentlich-rechtlicher Natur, als er die Zweckmässigkeit der projektierten Baulinie angreift. Da eine zweckmässige Linienführung der Durchgangsstrasse Solothurn-Herzogenbuchsee bei der unübersichtlichen Einmündungsstelle der Luterbacherstrasse in die jetzige Durchgangsstrasse ohne angemessene Verbreiterung nicht möglich ist und die Vorlage allgemein anerkannten Grundsätzen des Strassenbaues entspricht, muss dieser Teil des Rekurses abgewiesen werden.

Dagegen kann der Regierungsrat nicht über die Entschädigungsansprüche, die mit der Abtretung von Grundeigentum zusammenhängen, urteilen; diese Einsprache wird der Rekurrent zu gegebener Zeit vor der kantonalen Schätzungskommission geltend zu machen haben.

IV. Es wird

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Zuchwil mehrheitlich beschlossenen abgeänderten Bebauungsplan Nr. 4 wird die Genehmigung erteilt.
2. Der Rekurs des Herrn Otto Aeschbach-Kissling wird:
 - a) soweit derselbe als Einsprache gegen die Linienführung des Bebauungsplanes betrachtet werden konnte, abgewiesen, und
 - b) soweit derselbe die Beurteilung allfälliger Schadenersatzbegehren betrifft, die mit der Abtretung von Grundeigentum zusammenhängen, an die kantonale Schätzungskommission überwiesen.
3. Die mit Beschluss Nr. 3168 vom 14. Juli 1933 genehmigten Bebauungspläne 1 - 4 werden, soweit dieselben mit den heute genehmigten

Abänderungen im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Taxe	Fr. 11.-
Publikationsgebühr	<u>Fr. 10.50</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 21.50</u> (Staatskanzlei Nr. 2389) N.

Der Staatsschreiber:

J. Jos. Schmid.

Bau-Departement (4), mit Akten.
Kantonsingenieur (2), mit genehmigtem Bebauungsplan.
Kreisbauadjunkt I, Solothurn.
Einwohnergemeinde Zuchwil.
Herrn Otto Aeschbach-Kissling, Muldenstrasse 27, in Bern.
Kantonale Schätzungskommission (Präsident: Herr Oberrichter
Hans Stampfli, in Solothurn).
Amtsblatt (nur Ziff. 1 und 3).

1. The first part of the report is a general introduction to the subject.

2. The second part is a detailed description of the methods used in the study.

3. The third part is a discussion of the results of the study.

4. The fourth part is a conclusion of the study.

5. The fifth part is a list of references.

6. The sixth part is a list of references.